

Gerechtigkeit als individuelle Tugend

Gerechtigkeit ist eine Tugend. Tugendhaft sind Personen und Institutionen, die moralisch gut handeln und grundlegend dahingehend angelegt sind.

Auf persönlicher Ebene:

- | | |
|------------------------|---|
| a) Vernunftvermögen: | Tugend der Weisheit = Wissen, was für das Ganze gut ist |
| b) Gefühlsleben: | Tugend der Ausgeglichenheit |
| c) Antrieb (Dynamik) : | Tugend der Besonnenheit |

Wenn a, b und c erfüllt sind, sind die Voraussetzungen zur Übung von Gerechtigkeit als vierter Tugend gegeben. Gerechtigkeit basiert auf Vernunft, Mäßigung und Einsicht.

Motivation Selbstwert: Welches Bild schätzt der Mensch, schätzt die Institution von sich zu sehen? Weise, ausgeglichen (adäquat), konsistent und besonnen zu wirken.

Gerechtigkeitsgefühl = spontan richtige emotionale Reaktion, trainiert an Weisheit, Ausgeglichenheit und Besonnenheit.

Gerechtigkeit als dialektisches Sozialmodell I

Individualistische Sicht und Gemeinschaftsbezogenheit stehen in jedem Fall in einem Verhältnis gegenseitiger Verwiesenheit bzw. wechselseitiger Bedingtheit im dialektischen Spannungsfeld:

These

Jeder für sich
Verabsolutierter Eigentumsbegriff

– Antithese

Alle miteinander
Anerkennung von Gemeinschaftsgütern

Selbständigkeit des Individuums
Primat des normativen Individualismus
allgemeine Regeln (Liberalismus)

– dessen unabdingbare Gemeinschaftsbezogenheit
– Kultivierung gesellschaftlichen Zusammenhalts
– gewachsene Strukturen (Kommunitarismus)

Pointierte Formen:

Nachwächterstaat
+ Aneignungsprinzip

– Umfassende soziale Inklusion des
Individuums ins Gemeinschaftliche

Autoritäre Plutokratie
+ asoziale Anarchie der
Staatsgegner

– Radikaler Egalitarismus, geringe Freiheitsgrade

Gerechtigkeit als dialektisches Sozialmodell II

These

Jeder für sich
Verabsolutierter Eigentumsbegriff

– Antithese

Alle miteinander
Anerkennung von Gemeinschaftsgütern

Versagensfall:

Pauperisierung großer Bevölkerungsteile
Anarchie, ökologischer Kollaps

– Kreativität, Initiative, Produktivität erlahmt

Erfolgreiche Synthese:

Individuelle und unternehmerische
Freiheit in sozialen und ökologischen
Grenzen; ökosoziale Marktwirtschaft

& Nachhaltige, sinnstiftende Existenzformen in
Sicherheit und Würde

Praktische Eignung und historische Grenzen gerechtigkeitstheoretischer Ansätze

Liberale Freiheits- und Gerechtigkeitstheorien entwickelten sich in Reaktion auf Machtmissbräuche in \pm absolutistisch regierten Staaten. Entsprechend steht die Freiheit der einzelnen Person gegenüber dem Staat im Vordergrund. Höchstes Gut sind demnach kodifizierte Freiheitsrechte. Aus dieser Sicht ist Gerechtigkeit bei maximaler individueller Freiheit erreicht. Als gesellschaftliches Ziel bleibt Gerechtigkeit zunächst unerkannt, weswegen dieser Ansatz nicht als Basis für die Umsetzung sozialer und ökologischer Gerechtigkeit geeignet ist. Insbesondere versteht der Neoliberalismus auch in seinen neueren, populistisch vorgetragenen Varianten Gerechtigkeit bloß als Projekt auf der mikroökonomischen Ebene (das Verhalten einzelner Haushalte bzw. Unternehmungen betreffend). Gesellschaftliches Wohlergehen und Ökologie beschlagen aber die Makroebene (gesamtwirtschaftliches Verhalten von Wirtschaftssektoren) und sind so nicht erfassbar.

Ökologische Nachhaltigkeit und sozialer Fortschritt sind eher über **vertragstheoretische Ansätze** zu erreichen; vergl. Sozialkontrakt, Rousseaus „Du Contrat Social“ und artverwandte Theorien.

Gerechtigkeit als Tugend des Gemeinwesens

Gerecht zu handeln ist die wichtigste Anforderung an den Staat, an alle sozialen Institutionen, an das Bildungswesen, an die Wirtschaft und an die einzelne Person.

Konkretisierung in der Verfassung als individueller Anspruch an die Behörden, Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung, allgemeine Verfahrensgarantien: „Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innerhalb angemessener Frist.“

Über seine Wirtschafts- Sozial- und Umweltpolitik ermöglicht und steuert das Gemeinwesen die austeilende Gerechtigkeit. Zumindest besteht diesbezüglich eine starke zivilisatorische Erwartung und in jedem Fall eine Entwicklungsnotwendigkeit.

Retributive und distributive Gerechtigkeit

Retribution: Ausgleichende Gerechtigkeit schafft Wiedergutmachung
Ausführung im Strafrecht: Prävention, Vergeltung, Schutz der Gesellschaft, Resozialisierung.

Distribution: Austeilende Gerechtigkeit verteilt vorhandene Güter gerecht. Welche Güter und inwiefern gerecht? Der distributiven Gerechtigkeit obliegt es, ein faires System sozialer Kooperation anzustreben. Dabei bearbeitet sie folgende Aufgabengebiete:

- 1) Grobe soziale und ökonomische Ungleichheiten, die für das Gemeinwohl schädlich sind,
- 2) Wahrung gleicher Freiheitsrechte unter Beachtung der Schranke des Wohlergehens und der Freiheit anderer Personen, ökologische Gesichtspunkte stark gewichtend,
- 3) Gewährung realer Möglichkeiten zur Verwirklichung individueller Lebenspläne (keine Freiheit ohne Mittel!), praktische, unterstützte Chancengleichheit,
- 4) Langfristige Bewahrung der ökologischen Lebensbasis für alle, gegenwärtig und künftig.

Punkt 1 beschreibt Primärgüter, ohne deren Vorhandensein keine Freiheitsrechte (2) wahrgenommen werden können. Als Mittel der Umsetzung kommen in Frage: Wirtschaftspolitik, Steuern, Sozialabgaben, soziale Sicherung, Grundeinkommen. Ominöse Trickle-down-Effekte bzw. Horse and Sparrow Economics existieren nachweislich nicht und bilden keine Alternative zur Steuergerechtigkeit.

Achtung und Wohlergehen als Ziele der distributiven Gerechtigkeit

Absolute Gleichheit hat keinen Eigenwert. Es brauchen nicht alle krank zu werden, weil einige krank sind und es können nicht alle hochbegabt sein, weil einige wenige es tatsächlich sind. Gleichheit in jeder Hinsicht anzustreben ist unrealistisch.

Dass es einem unter würdigen Umständen einigermaßen gut geht, ist wichtiger, als dass es einer bestimmten Person genau gleich geht wie allen andern (Kritik des absoluten Egalitarismus).

Zur unverzichtbaren Menschenwürde gehört aber die Achtung vor dem Individuum, die Deckung des Grundbedarfs (Nahrung, Hygiene, med. Versorgung, Unterkunft, Kultur) und das Leben in einer möglichst intakten Umwelt.

Hinkende distributive Gerechtigkeit konkret: Sozialrechte oder Sozialziele? I

In Art. 41 formuliert die Bundesverfassung aus dem Jahr 2000 lediglich deklaratorische Sozialziele, verleiht den unter diesem Grundgesetz lebenden Individuen (zumindest auf Verfassungsebene) keine klagbaren Sozialrechte. Ob der Staat hier ängstlich und teils in unrealistischer Weise hinter dem zivilisatorischen Tugendgebot zurückbleibt? Einige Punkte erweisen sich mehr als 20 Jahre später unter dem Druck der unterdessen eingetretenen Tatsachen entweder als illusorisch oder aber sind selbstverständlich geworden.

Hinkende distributive Gerechtigkeit konkret: Sozialrechte oder Sozialziele? II

Zwei Beispiele verfehlter Deklarationen, deren Ziele nicht erreichbar sind:

a) Art.41 Abs. 1 lit. d BV: Erwerbsfähige sollen ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können.

Das ist die Fortführung des Vollbeschäftigungs-Traums der Sechzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts. Jedoch verhindert die rasch fortschreitende Rationalisierung Vollbeschäftigung durch Erwerbsarbeit im bisherigen Sinn für alle. Soweit sie dennoch eifrig konstatiert wird, liegt ein ideologisches Manöver vor, in dessen Rahmen prekäre Teilzeit- und Minimalbeschäftigungen als vollgültige Erwerbsarbeit deklariert werden und indem als erwerbslos nur jene gelten, die auf dem zeitlich sehr kurz bemessenen Horizont der Arbeitslosenversicherung auftauchen.

b) Art.41 Abs. 1 lit. e BV: Wohnungssuchende sollen für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können.

Paradoxerweise sind es gerade die pseudo-privatwirtschaftlichen Versicherungsträger der zweiten Säule (Pensionskassen), die in hohem Ausmaß für die Über-
teuerung des Wohnraums sorgen. Es zeigt sich, dass die Anhäufung riesiger
Vorsorgevermögen langfristig nicht zielführend ist. In Niedrigzinsphasen können die
Gelder nicht ohne große Risiken ertragbringend angelegt werden. Durch die Flucht
der institutionellen Anleger in Immobilien verteuert sich der Wohnraum, was
den sozialen Nutzen der PK-Rentenleistungen weitgehend erodiert.

Gerechtigkeit unter gleichgeordneten Rechtssubjekten durch intersubjektive Anerkennung I

Dysfunktional: *Utilitarismus*

These: Wähle immer die Handlungsnorm, welche den grösstmöglichen Gesamtnutzen erbringt.

Problem: Vollständige Aufopferung der Individualinteressen zugunsten des Gemeinwohls.

Dysfunktional: *Rationaler Egoismus*

These: Was den größten langfristigen Individualnutzen bringt, dient langfristig auch dem Gemeinwohl.

Problem: Der Egoismus anerkennt eine Orientierung am Gemeinwohl nur in Einzelfällen, nämlich da, wo selbiges mit dem Individualinteresse zufällig übereinstimmt.

Bedingt funktional: *Universelle subjektive Handlungsmaximen*

These: Keine besonnene Person wird etwas tun, von dem sie nicht wünscht, es widerführe ihr selbst als in der Konsequenz Konträres. Positiv ausgedrückt: "Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde." (Kant)

Problem: Vorauszusetzen ist die Anerkennung der Würde der Person (siehe Menschenrechte).

Gerechtigkeit unter gleichgeordneten Rechtssubjekten durch intersubjektive Anerkennung II (Hegel)

Eher erfolgversprechend: *Vertragstheorien*

These: Vernünftige Individuen vereinbaren vertraglich, sich an bestimmte Grundwerte zu halten.

Vorteil: Auch wenn die Einhaltung einer Norm dem Individuum aktuell nichts einbringt, so wird es selbige einhalten mögen, hat es sie doch selbst gebilligt.

Voraussetzungen: Intersubjektivität bzw. wechselseitige Anerkennung der Rechtssubjekte als Grundlage funktionierender Institutionen. Vertragsbasis ist nicht der Vertrag selbst, sondern die vorauszusetzende Vernunft hinsichtlich der zu vereinbarenden Zielsetzungen sowie die gegenseitige Anerkennung der Rechtsgenossen als Bedingung ihrer Rechtssubjektivität. Wissen und Erkenntnis sind ebenfalls vorauszusetzen (z.B. Wissen um den ökologischen Status).

Motivation: Niemand kann wollen, dass es andern oder der Umwelt extrem schlecht gehe, ist doch zu befürchten, dass gravierende Missstände auf einen selbst oder die Nachkommen zurückfallen → fiktiver Vertrag